

# **Satzung des Landkreises Meißen über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Kreisarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 08. Dezember 2016 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (Sächs.GVBl., S. 180), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (GVBl. S. 349), der §§ 1, 2 Abs. 1, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist und § 13 Abs. 4 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) geändert, folgende Gebührensatzung für das Kreisarchiv Meißen beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschuldner/-innen
- § 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren und Auslagen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Kreisarchivs

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Landkreis Meißen erhebt für die Benutzung des Kreisarchivs (in dieser Satzung im weiteren Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung des Landkreises Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs (Anlage).
- (3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Meißen vom 28. August 2008 erhoben.

## **§ 2 Gebührensuldner**

- (1) Schuldner/-innen der Benutzungsgebühren ist derjenige/diejenige,
  1. der/die das Archiv benutzt oder
  2. in dessen/deren Interesse die Benutzung erfolgt,
  3. wer die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt, oder
  4. der/die kraft des Gesetzes für die Schuld eines/einer anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

- (1) Gebühren nach den Ziffern Nr. 1.1 – 1.3 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorgung oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
  2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
  3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgen.
- (2) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für
1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs.1 Ziff. 3 fallen,
  2. Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII),
  3. Teilnehmer/-innen des Bundesfreiwilligendienstes,
  4. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall (ganz oder teilweise) abgesehen werden, wenn
1. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
  2. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
  3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
  4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.
- (5) Gebührenbefreiungen und –ermäßigungen entbinden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 4.

### **§ 4 Auslagen**

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen, sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Benutzung des Archivs. Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Recherche oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.
- (2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an die Schuldner/-innen fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an die Schuldner/innen auf deren Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2008 außer Kraft.

Meißen, 14. Dezember 2016

Arndt Steinbach  
Landrat

### Anlage

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Kreisarchivs

### Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Verzeichnis

über die Benutzungsgebühren des Kreisarchivs Meißen  
(Gebührenverzeichnis)

Nr.	Gebührentatbestand	Grundlage	Euro
<b>1. Archivbenutzung, Auskünfte und Ermittlungen</b>			
1.1	Einsichtnahme in Findmittel oder Archivgut sowie Nutzung der Lesegeräte (Direktbenutzung)	je Tag	10,0 0
1.2	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen sowie Prüfung oder Ermittlung von Archivgut für die Anfertigung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke einschließlich der Vornahme gesetzlich geforderter Anonymisierungen	je Einzelfall und angefangene halbe Stunde	20,0 0
<b>2. Reproduktion</b>			
	<b>Zur Beachtung:</b> <i>Es besteht <u>kein</u> Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Kopien. Die Entscheidung über die Ausführung des Auftrages obliegt dem Kreisarchiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlage wie auch der zeitliche Aufwand zur Ausführung des Auftrages berücksichtigt werden muss. Reproduktionen mit eigenem Gerät sind <u>nicht</u> statthaft.</i>		
2.1	Grundgebühr (Kopierauftrag)	je Auftrag	3,60
2.2	Zuschlag für Leistungen, die einen besonderen Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen erfordern (z.B. technologisch bedingter Mehraufwand, Bearbeitung von Dateien, besonders vereinbarte Terminaufträge)	je angefangene halbe Stunde	20,0 0
2.3	Kopien, Druckausgaben (Normalpapier, s/w, DIN A4)	je Seite	0,73
	Kopien, Druckausgaben (Normalpapier, s/w, DIN A3)	je Seite	1,45
2.4	Kopien, Druckausgaben (Spezialpapier, s/w, DIN A4)	je Seite	2,23
	Kopien, Druckausgaben (Spezialpapier, s/w, DIN A3)	je Seite	4,45
2.5	Farbzuschlag bei Druckausgaben 50% +	je Seite	
2.6	Zuschlag für fest formatierte oder nicht planliegende Vorlagen 100% +	je Seite	
2.7	Scans (DIN A5 bis DIN A3)	je Scan	0,73
	Scans (DIN A2 bis DIN A1)	je Scan	1,45
2.8	Bereitstellung digitaler Reproduktion	je Datei	5,45
2.9	Datenausgabe (z.B. CD, DVD, E-Mail)	je Stück	2,00

<b>3. Sonderleistungen</b>			
3.1	Transkription von Archivgut (nur nach Absprache)	je angefangene halbe Stunde	20,00
3.2	Beglaubigungen von Archivgut		5,00